

# BEDINGUNGEN

## GEMEINSAME BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen (GBB) gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den nachfolgend aufgeführten Strecken und Linien der Unternehmen, die den Tarif des VVW anwenden.

Dazu gehören:

#### **Rostocker Straßenbahn AG – RSAG**

mit allen öffentlichen Straßenbahn- und Stadtomnibuslinien,

#### **DB Regio AG – DB Regio**

mit den Zügen der DB Regio AG (RB, RE, S) - nachfolgend Züge des Nahverkehrs genannt - ,

#### **Weißer Flotte GmbH Stralsund – WF**

mit der öffentlichen Fährverbindung von Warnemünde nach Hohe,

#### **antaris Seetouristik und Wassersport GmbH – antaris**

mit der öffentlichen Fährverbindung von Kabutzenhof nach Gehlsdorf,

#### **Regionalverkehr Küste GmbH – RvK**

mit den öffentlichen Regionalbuslinien,

#### **Omnibusverkehrsgesellschaft Güstrow mbH – OVG**

mit den öffentlichen Regional- und Stadtbuslinien,

#### **Ostmecklenburgische Eisenbahn GmbH - OME**

mit den Zügen der OME auf den Streckenabschnitten Rostock-

Güstrow über Laage, Güstrow – Teterow und Güstrow-Bützow – nachfolgend Züge des Nahverkehrs genannt - ,

#### **Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH & Co. KG – MBB**

mit den öffentlichen Zügen und Bussen – nachfolgend Molli-Zug und Molli-Bus genannt unter Beachtung des § 6 (1).

(2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Linie die Genehmigung hat oder das im Auftrag des Genehmigungsinhabers den Verkehr durchführt. Der Beförderungsvertrag tritt mit dem Einsteigen in das Verkehrsmittel mit gültigem Fahrausweis in Kraft.

(3) Die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.

### § 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), den Verordnungen über die Beförderungsbedingungen der Verkehrsträger und den Ausführungsbestimmungen (VOAllgBefBed) sowie der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) eine Beförderungspflicht gegeben ist und die Beförderung nach diesen Beförderungsbedingungen nicht ausgeschlossen ist. Sachen und Tiere werden nur nach

# BEDINGUNGEN

## GEMEINSAME BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Maßgabe der §§ 11 und 12 dieser GBB befördert.

(2) Kinder in Kinderwagen werden nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson befördert. Für die Mitnahme von Behinderten mit Rollstühlen und von Kinderwagen ist die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs maßgebend.

Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Verkehrs- oder Betriebspersonal (in der Folge „Personal“ genannt).

### § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

Von der Beförderung sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

(2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen

werden, sofern sie nicht auf der gesamten Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten Personen ab schulpflichtigem Alter.

(3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Personal. Auf seine Forderung hin ist das Fahrzeug zu verlassen.

### § 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen und sonstige Absperrvorrichtungen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder herausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. sich über die äußere Begrenzung des Fahrzeugs hinauszulehnen oder sich darauf aufzuhalten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch

# BEDINGUNGEN

## GEMEINSAME BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

- sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen und unterirdischen Bahnsteiganlagen zu rauchen,
  8. Tonwiedergabegeräte und Rundfunkempfänger zu benutzen,
  9. den besonderen Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren,
  10. das Rad-, Rollschuh-, Inliner- und Skateboardfahren im Bereich von Bahn- und Fähranlagen, Haltestellen sowie im Fahrzeug,
  11. der Verzehr von Speiseeis, Speisen und Getränken in den Verkehrsmitteln.
- (3) Die Fahrgäste dürfen das Fahrzeug nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Weisung bzw. der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Ein- und Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Fahrzeuginnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung der Kinder obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten hat das Personal die Rechte nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO.
- (7) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen kann ein Reinigungsentgelt in Höhe von 20,00 € erhoben werden. Weitergehende Ansprüche sowie eine strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt. Bei Anmahnungen des Betrages durch das Verkehrsunternehmen wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € fällig.
- (8) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und des § 7 Abs. 2 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Fahrzeug- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens (§ 1 Abs. 2) zu richten.
- (9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Strafverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 30,00 € zu zahlen.

# BEDINGUNGEN

## GEMEINSAME BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

(10) Bei Verstoß gegen das Rauchverbot (Ziffer 2, Absatz 7) wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

### § 5 Zuweisen von Fahrzeugen und Plätzen

(1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Fahrzeuge verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze anzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

(3) Das Einsteigen in Busse der Regionallinien wird an Haltestellen der Region nur an der vorderen Tür beim Fahrpersonal zugelassen. An den mit der RSAG gemeinsam bedienten Haltestellen ist das Einsteigen auch an den gekennzeichneten Ausstiegtüren gestattet.

(4) Die Unternehmen bieten auf einigen Linien alternative Bedienungsformen an. Diese Linien sind in den Aushängen und Fahrplänen besonders gekennzeichnet.

### § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, Entwertung

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise des VVW werden durch die in § 1 (1) aufgeführten Verkehrsunternehmen verkauft. Die gemeinsamen Fahrausweise gelten auf allen in den Verbundtarif einbezogenen Strecken und Linien.

In den Zügen der MBB gelten nur die Zeitkarten (Wochen- und Monatskarten) des VVW – Übertragbarkeit und Mitnahmeregelungen sind hier ausgeschlossen –, ansonsten sind die Beförderungsentgelte der MBB zu entrichten.

(2) Der Fahrgast hat den Fahrausweis lt. Tarif vor Antritt der Fahrt im Vorverkauf an Fahrausweisverkaufsstellen oder -automaten zu erwerben.

Ist dies an Zugangsstellen der DB AG außerhalb der Hansestadt Rostock nicht möglich, sind in den mit Personal besetzten Zügen des Nahverkehrs durch das Personal Fahrausweise auszugeben. Der Fahrgast hat sich dann bei Fahrtantritt unverzüglich und unaufgefordert beim Personal zu melden.

In Zügen des Nahverkehrs – außer S-Bahn Bereich HRO – können bei vorhandenen Vorverkaufsmöglichkeiten Fahrausweise gegen Bezahlung des Aufschlages ausgegeben werden, wenn der Fahrgast sich unverzüglich

# BEDINGUNGEN

## GEMEINSAME BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

und unaufgefordert bei Antritt der Fahrt beim Personal meldet.

Die Höhe des Aufschlages beträgt 10% des Fahrpreises, jedoch mindestens 2,00 € und höchstens 10,00 €.

Bei Funktionsuntüchtigkeit der Fahrausweisautomaten der RSAG hat sich der Fahrgast beim Fahrpersonal zu melden. An der nächstmöglichen Haltestelle ist dem Fahrgast der Erwerb eines Fahrausweises zu gewähren.

Bei Funktionsuntüchtigkeit der Fahrausweisautomaten und Entwerter der DB AG außerhalb der Hansestadt Rostock hat sich der Fahrgast zwecks Erwerb eines Fahrausweises bzw. zum Entwerten des Fahrausweises unverzüglich und unaufgefordert an das Personal zu wenden. Sind Automaten im Zug gestört, werden durch die am Automaten im Zug (AiZ) stehenden Prüfer Fahrausweise ohne Aufschlag verkauft.

Im Bereich der S-Bahn Rostock sind Fahrausweise grundsätzlich vor Antritt der Fahrt zu erwerben und zu entwerten.

In Bussen der RSAG kann im Einzelfall der Fahrausweisverkauf durch das Fahrpersonal zugelassen werden. Auf den Verkauf von Fahrausweisen durch das Personal wird im Fahrplanaushang hingewiesen.

In den Regionalbussen (RvK, OVG) und den Stadtbussen (OVG) können Fahrausweise beim Personal erworben werden. Inhaber von Wochen- und Monatskarten sind verpflichtet, ihren Fahrausweis dem Personal beim Einsteigen unaufgefordert vorzuzeigen.

Das Personal der Fähren Warne-

münde (WF), Schmarl (WF) und der Fähre Rostock (antaris) verkaufen Fahrausweise eines ausgewählten Sortimentes.

(3) Einzelfahr-, Tages- und Gruppen-Tageskarten werden zur Fahrt erst durch die Entwertung gültig.

Sie sind

– auf den Bahnhöfen und den Fähranlegern der WF vor Antritt der Fahrt,

– in den übrigen Verkehrsmitteln unverzüglich bei Antritt der Fahrt mittels Entwerter von den Fahrgästen selbst zu entwerten.

Besteht keine Möglichkeit zum Entwerten, so ist der Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert nach Betreten des Fahrzeugs dem Personal zur Entwertung auszuhändigen.

Sind die Züge des Nahverkehrs nicht mit Personal besetzt, ist der Fahrausweis beim Umsteigen unverzüglich zu entwerten.

In den Regionalbussen, in den Zügen des Nahverkehrs und auf den Fähren beim Personal erworbene Fahrausweise sind bereits entwertet.

Der Fahrgast hat sich von der Richtigkeit des Fahrausweises für die vorgesehene Fahrt und der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.

(4) Will der Inhaber eines Zeitfahrausweises über den örtlichen Geltungsbereich seines Zeitfahrausweises hinausfahren, so kann er für die Weiterfahrt einen Einzelfahrausweis (hier Anschlussfahrkarte genannt) nutzen.

# BEDINGUNGEN

## GEMEINSAME BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Die Anschlussfahrkarte ist an der Grenze des Geltungsbereiches seines Zeitfahrausweises zu entwerfen. In den Zügen des Nahverkehrs ist die Anschlussfahrkarte noch innerhalb des Geltungsbereiches des Zeitfahrausweises dem Personal zur Entwertung vorzulegen. Bei anschließendem Übergang auf ein anderes Verkehrsmittel ist die Anschlussfahrkarte dort zusätzlich zu entwerfen. Bei Fahrten in unbesetzten Zügen, S-Bahn Rostock-Güstrow, Strecke Teschow-Rostock-Tessin und Strecke Bützow-Teterow, ist die Anschlussfahrkarte vor dem Einsteigen zu entwerfen und bei der Kontrolle die Zeitkarte und Anschlussfahrkarte vorzuzeigen.

In der S-Bahn Rostock innerhalb der Hansestadt Rostock ist als Anschlussfahrkarte eine Einzel- oder Tagesfahrkarte Rostock vor Fahrtantritt zu entwerfen.

Für den Bereich des Stadtverkehrs Güstrow ist als Anschlussfahrkarte ein Fahrausweis zum Stadttarif Güstrow an der Zonengrenze Region/Zone 13 zu entwerfen.

(5) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen. Fahrausweise und sonstige Karten der DB AG sind nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren.

(6) Kommt ein Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 und 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann

er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich gegenüber dem Personal vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

### § 7 Zahlungsmittel

(1) Für den Verkauf von Fahrausweisen durch das Fahrpersonal gilt folgendes:

Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Das Wechselgeld kann binnen 3 Monate unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abgeholt werden. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, besteht kein Anspruch auf Weiterbeförderung.

(3) Beanstandungen der ausgegebenen Fahrausweise und des Wechselgeldes müssen sofort vorgebracht werden.

### § 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise,

1. die nicht entwertet sind,
2. die nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt bzw. unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt bzw. unterschrieben werden,
3. die nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sind, soweit diese in den Tarifbestimmungen vorgesehen ist,
4. die nachträglich laminiert oder eingeschweißt wurden, zerrissen, zerschnitten oder sonst beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, sodass sie nicht mehr ordnungsgemäß geprüft werden können,
5. die eigenmächtig geändert sind,
6. die von Nichtberechtigten benutzt werden,
7. die zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
8. die wegen Ablauf der Geltungsdauer oder aus anderen Gründen verfallen sind,
9. zu denen keine Kundenkarte vorgezeigt werden kann, soweit diese in den Tarifbestimmungen vorgesehen ist.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Berechtigungsnachweis gilt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn

der Berechtigungsnachweis nicht auf Verlangen vorgezeigt wird.

Aus diesem Grund eingezogene Fahrausweise werden bei Nachweis der Berechtigung innerhalb von einer Woche nach Feststellung zurückgegeben.

(3) In den Zügen der DB Regio AG eingezogene Fahrausweise werden in der Zub-Abrechnungsstelle Rostock (Zars) 10 Tage aufbewahrt. In den Geschäftszeiten Mo–Fr von 6.00 bis 14.00 Uhr werden dort von den Mitarbeiterinnen des Reisezentrums hinterlegte eingezogene Fahrausweise dem Kunden gegen Zahlung des ermäßigten EBE ausgehändigt.

(4) Fahrgeld für eingezogene Fahrausweise wird grundsätzlich nicht erstattet.

Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen die dem Fahrgast zur Benutzung der Verkehrsmittel nachgewiesenen Mehrkosten in angemessener Höhe. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust und Verdienstaufschlag, sind ausgeschlossen.

Der unrechtmäßig eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann.

### § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE)

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

# BEDINGUNGEN

## GEMEINSAME BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei der Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ,
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
5. keinen Nachweis der Ermäßigungsberechtigung vorzeigen kann.
6. bei Kontrollen in Zügen der DB Regio AG ohne Fahrausweis angetroffen wird, ohne dass der Prüfer selbst durch Augenschein oder Störungsmeldung der Einsatzstelle eine Störung am Automaten oder Entwerter festgestellt hat.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 40,00 € erhoben. Diese Bestimmungen gelten, soweit sie sich auf Fahrausweise beziehen, auch für mitgeführte Fahrräder, Sachen und Tiere.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt wird für die zurückgelegte Strecke

erhoben, es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt.

Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung.

Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich.

(4) Weist ein Fahrgast innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens durch Vorlage des Fahrausweises bzw. der Ermäßigungsberechtigung nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen nicht übertragbaren Zeitfahrausweises und/oder einer gültigen Ermäßigungsberechtigung war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle von Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 auf 7,00 €.

Für Inhaber von Abonnement-Fahrausweisen gelten im Übrigen die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Abonnement-Verfahren (Abo)“.

(5) Muss das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß Abs. 2 nach Ablauf einer Woche von dem Verkehrsunternehmen angemahnt werden, wird neben dem erhöhten Beförderungsentgelt eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

Bei Versäumung der Frist gemäß Abs. 4 zur Vorlage des gültigen,

# BEDINGUNGEN

## GEMEINSAME BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

nicht übertragbaren Zeitfahrausweises und/oder Bezahlung des ermäßigten erhöhten Beförderungsentgeltes wird neben dem erhöhten Beförderungsentgelt von 40,00 € eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

(6) Der Fahrgast ist bei der Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben. Personen ohne gültigen Fahrausweis, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes und die Angaben zur Person verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

### § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt genutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Für Einzelfahrkarten sowie für Tages- und Gruppen-Tageskarten wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet, es sei denn, das Verkehrsunternehmen hat die Nichtnutzung zu vertreten.

(3) Wird ein Zeitfahrausweis (Wochen-, Monatskarten) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises anteilig erstattet. Je Geltungstag wird von

dem für den Zeitfahrausweis entrichteten Beförderungsentgelt das Entgelt für 2 Einzelfahrten abgezogen.

Für die Festlegung des Zeitpunktes bis zu dem Einzelfahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung des Zeitfahrausweises oder das Datum des Poststempels der Übersendung des Zeitfahrausweises mit der Post maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt bei nicht übertragbaren Zeitfahrausweisen kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit mit Ausgehunfähigkeit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

Bei Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im übrigen das Beförderungsentgelt für eine Einzelfahrt zum Normaltarif zugrunde gelegt.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 und 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen, bei dem der Fahrausweis gekauft wurde.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag wird je Bearbeitungsfall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € sowie eine etwaige

# BEDINGUNGEN

## GEMEINSAME BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Überweisungsgebühr abgezogen. Die Bearbeitungsgebühr und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wurde, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

(6) Für Zeitfahrausweise, die vor dem 1. Geltungstag zurückgegeben bzw. umgetauscht werden, wird keine Bearbeitungsgebühr erhoben.

(7) Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes besteht nicht bei berechtigtem Ausschluss von der Beförderung und für in Verlust geratene Fahrausweise.

### § 11 Beförderung von Sachen

(1) Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Ein Anspruch auf die Beförderung von Sachen besteht nicht.

Fahrräder können nur in den dafür gekennzeichneten Fahrzeugen an den vorgesehenen Plätzen mitgenommen werden, wenn die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs dies zulassen.

Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosive, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte und ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

Im Zweifelsfall trifft das Personal die Entscheidung.

(3) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen grob fahrlässig verursacht werden, haftet der Verursacher.

(4) Entsprechend den Möglichkeiten sollen vorrangig Rollstühle und andere orthopädische Hilfsmittel von Behinderten und Kinderwagen mit Kindern mitgenommen werden. Eine Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Personal.

Fahrgäste mit Rollstühlen oder Kinderwagen sollen an den mit den Symbolen versehenen Türen einsteigen und die gekennzeichneten Plätze im Fahrzeuginnern nutzen.

(5) Die Weiße Flotte GmbH trajektiert beim Einsatz geeigneter Fähren

Fahrzeuge gemäß ihren Allgemeinen Beförderungsbedingungen.

### § 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1 und 3 anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert.

Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. In den Verkehrsmitteln sind Hunde stets kurz an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (HundehVO M-V) über das Führen und Halten von Hunden.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind stets zur Beförderung zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

### § 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 ff. BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern.

Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens, in dessen Betriebsanlagen oder Fahrzeugen

die Sachen gefunden wurden, gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben.

Für verlorengegangene Sachen wird bis zur Ablieferung an das Personal/Fundbüro gegenüber dem Verlierer keine Haftung übernommen.

Die sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn er sich zweifelsfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Fundsache schriftlich zu bestätigen.

Für die Aufbewahrung und Verwaltung von Fundsachen gelten die Bestimmungen der Verkehrsunternehmen.

### § 14 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

### § 15 Verjährung

(1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

# BEDINGUNGEN

## GEMEINSAME BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

(2) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

sowie für Auskünfte des Personals haften die Verkehrsunternehmen entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

### **§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen**

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten haben. Für die Fahrplanangaben an den Haltestellen

### **§ 17 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen treten am 01. 02. 2005 in Kraft.